

Merkblatt zu den
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms
Naturparke
im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027

Stand: November 2024

1. Vorbemerkung

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Sichtbarkeit vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften sind die Begünstigten (Zuwendungsempfängerin, Zuwendungsempfänger) verantwortlich. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus der öffentlichen Unterstützung¹ der geförderten Investition.

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften betreffen Begünstigte, die nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 in Baden-Württemberg über den ELER gefördert werden. Weiterführende Informationen sind unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ zu finden.

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt gibt die Anforderungen wieder, die sich für Vorhaben ergeben, deren öffentlicher Beihilfebetrag aus EU- Mitteln (ELER) und Landesmitteln finanziert wird.

2. Vorgaben für Begünstigte

Die oder der Begünstigte hat während der Durchführung und nach Abschluss des Vorhabens folgende Maßnahmen zu ergreifen.

2.1. Websites und Social-Media-Kanäle unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Die nachfolgend genannten Vorgaben gelten nur, sofern eine offizielle Website und/oder ein offizieller Social-Media-Kanal besteht. Die Vorgaben sind unabhängig von der Höhe des Förderbetrags und gelten während der **Durchführung² des Vorhabens und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt.** Bei allen Investitionen in immaterielle Vorhaben bzw. materielle Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist gelten die Vorschriften **ausschließlich während der Durchführung² des Vorhabens** und nicht darüber hinaus.

¹ Die öffentliche Unterstützung setzt sich zusammen aus Mitteln des ELER, nationalen Kofinanzierungsmitteln und ggf. zusätzlicher Fördermittel öffentlicher Geldgeber.

² Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids und endet mit Erhalt der Abschlusszahlung.

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website und/oder den offiziellen Social-Media-Kanälen der Begünstigten entsprechend dem Umfang der Förderung (die Verwendung von Kurzlinks auf Social-Media-Kanälen ist zulässig)
- Hinweis auf Ziele und Ergebnisse des Vorhabens. Entsprechende Mustertexte zu den Zielen der Förderprogramme finden Sie im Dokument unter Ziffer 7 bzw. im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ und unter folgendem Link: https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-876880795/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Textbausteine%20und%20Muster/Textbausteine%20Website_Social%20Media.pdf

2.2. Informations- und Kommunikationsmaterial unabhängig von der Höhe der Unterstützung

Für Unterlagen und Kommunikationsmaterial gedruckt oder digital (z.B. Broschüren, Mitteilungsblätter, Plakate, Studien, Präsentationsfolien), die zur Information bzw. zur Umsetzung des geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind, gelten nachfolgende Vorgaben. Die Vorgaben sind während der **Durchführung²** des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt**, einzuhalten. Die Unterlagen und Kommunikationsmaterialien müssen daher zumindest digital für diesen Zeitraum vorgehalten werden. Bei allen Investitionen in immaterielle Vorhaben bzw. materielle Vorhaben ohne Zweckbindungsfrist gelten die Vorschriften **ausschließlich während der Durchführung² des Vorhabens** und nicht darüber hinaus.

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung auf der Titelseite aller Kommunikationsmaterialien (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Mustertext in Form einer Erklärung: „Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ELER und mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.“

2.3. Investitionsvorhaben im Bereich LEADER, Basisdienstleistungen⁵ und Infrastrukturmaßnahmen mit mehr als 10.000 Euro öffentliche Unterstützung

Bei Vorhaben die mit mehr als 10.000 Euro öffentlich unterstützt¹ werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während der **Durchführung²** des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln. Dies erfolgt durch Anbringen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

Erläuterungstafel/elektronische Anzeige mit:

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A3

³ Darstellung des EU-Emblems muss entsprechend den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 festgelegten technischen Merkmalen erfolgen. Siehe hierzu: VERWENDUNG DES EU-EMBLEMS IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN 2021–2027 - Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln - MÄRZ 2021 (https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)

⁴ Die Darstellung des Logos des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf

⁵ Basisdienstleistungen sind im GAP-Strategieplan Deutschland unter Kapitel 4.7.3. Nr. 9.3 Festlegung von Basisdienstleistungen näher definiert. [Link zum GAP-Strategieplan](http://www.gap-bw.de) oder unter www.gap-bw.de

- Material: mindestens laminiert
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort

2.4. Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte mit mehr als 50.000 Euro öffentliche Unterstützung

Bei Vorhaben in materielle Vermögenswerte, die mit mehr als 50.000 Euro öffentlich unterstützt¹ werden, informieren die Begünstigten die Öffentlichkeit während der **Durchführung**² des Vorhabens **und bis zum Ende des 5. Jahres, das auf das Jahr der Abschlusszahlung folgt** über die Unterstützung durch die EU sowie die Finanzierung mit Landesmitteln. Dies erfolgt durch Anbringen einer Erläuterungstafel oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige mit Informationen über das Vorhaben. Folgende Vorgaben sind hierbei einzuhalten:

Erläuterungstafel/elektronische Anzeige mit:

- Gut sichtbare Verwendung der Embleme/Logos: EU-Emblem³ und MLR-Logo⁴ mit Finanzierungserklärung (siehe hierzu Vorgaben unter 3.1.)
- Name und Kurzbeschreibung des Vorhabens (siehe Bewilligungsbescheid sowie Punkt 3.2.)
- Mindestgröße DIN A3
- Material: mindestens laminiert
- Anbringung an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort

3. Anforderungen an die Gestaltung

Nachfolgend sind die Anforderungen an die Gestaltung für die Verwendung der Embleme und Logos sowie die Anforderungen an die Gestaltung der Erläuterungstafeln/elektronische Anzeigen dargestellt. Die Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung dienen dazu, den Beitrag der EU und des Landes Baden-Württemberg zur Entwicklung des Ländlichen Raums bekannt zu machen.

3.1. Vorgaben zur Verwendung der Embleme/Logos bei kofinanzierten Vorhaben

Bei allen Informations- und Kommunikationstätigkeiten ist das EU-Emblem³ zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung („Kofinanziert von der Europäischen Union“) korrekt und gut sichtbar anzuzeigen. Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung des EU-Emblems³ sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 und in der Operativen Leitlinie für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) zu finden. Die Größe des EU-Emblems muss auf allen Informations- und Kommunikationsmaterialien einschließlich der Erläuterungstafeln/elektronischen Tafeln mindestens so groß sein wie das größte der anderen verwendeten Embleme/Logos.

Ebenso ist im Zusammenhang mit vom Land finanziell unterstützten Vorhaben das Logo des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR-Logo⁴) mit Finanzierungserklärung zu verwenden.

Beispiel für die Verwendung:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Gefördert
durch



**Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Die Embleme und Logos, die bei der Umsetzung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen zu verwenden sind, finden Sie im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link:
https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf

Hinweis: Die Embleme und Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikel und elektronischen Medien verwendet werden. **Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Begünstigten den Einrichtungen der EU angehören.** Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem³ mit Finanzierungserklärung und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden!

Empfehlung: Positionierung des EU-Emblems weit entfernt von Logos der Begünstigten bzw. Dritten.

3.2. Vorgaben zur Verwendung der Embleme/Logos bei national finanzierten Vorhaben

Bei allen Informations- und Kommunikationstätigkeiten ist das Logo des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR-Logo) und das Glücksspirale Logo zusammen mit einer einfachen Finanzierungserklärung („Gefördert durch das Land Baden-Württemberg“) korrekt und gut sichtbar anzuzeigen. Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sind der Grafische Gestaltungsrichtlinien für Baden-Württemberg finden Sie unter https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf. Die Größe des Logos des Ministeriums und der Glücksspirale muss auf allen Informations- und Kommunikationsmaterialien einschließlich der Erläuterungstafeln/elektronischen Tafeln mindestens so groß sein wie das größte der anderen verwendeten Embleme/Logos.

Beispiel für die Verwendung:

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Gefördert durch die

GlücksSpirale

Die Embleme und Logos, die bei der Umsetzung der Informations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen zu verwenden sind, finden Sie im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link:

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1254079405/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/oeff/Logos/_%C3%9Cbersicht%20Embleme%20und%20Logos.pdf

Hinweis: Die Embleme und Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, elektronischen Anzeigen, Internetseiten, Social-Media-Seiten, Druckerzeugnissen, Werbeartikel und elektronischen Medien verwendet werden. **Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Begünstigten dem Ministerium angehören.** Die Unterstützung des Ministeriums darf ausschließlich durch das Ministeriums Logo mit Finanzierungserklärung und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden!

Empfehlung: Positionierung des Ministeriumslogos weit entfernt von Logos der Begünstigten bzw. Dritten.

3.3. Erläuterungstafeln/elektronischen Anzeigen

Entsprechende Mustervorlagen zu den Erläuterungstafeln finden Sie nachfolgend im Dokument, im Internet unter www.gap-bw.de unter Öffentlichkeitsarbeit in der Rubrik „Verpflichtungen zur Sichtbarkeit – Informationen für Begünstigte“ oder unter folgendem Link: [GAP-SP Öffentlichkeitsarbeit - Infodienst - Förderung \(landwirtschaft-bw.de\)](#)

Für die Vorhaben der Naturparke ist Muster 2 und Muster 4 der Mustervorlagen relevant.

Die Erläuterungstafeln sind von den Begünstigten, entsprechend der Mustervorlagen, selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben.

4. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Für den Fall eines Verstoßes wegen Nicht-/Schlechterfüllung durch die Begünstigten werden die Begünstigten bei erster Feststellung zur korrekten Umsetzung aufgefordert. Wird trotz Abhilfeaufforderung weiterhin gegen die Verpflichtungen verstoßen, kann dies Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

5. Rechtsgrundlagen und Leitlinien

- Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe j und k, Absatz 5 GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 (GAP-SP-VO)⁶
- Artikel 5 und 6 sowie Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129⁷

⁶ VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

⁷ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/129 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen

- Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln der Europäischen Kommission vom März 2021³
- Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Baden-Württemberg (Landeshoheitszeichengesetz - LHzG) vom 27. Oktober 2015

6. Links zu Leitlinien und Logos

- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021 – 2027: https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf
- Anhang A1 Grafik-Handbuch des Europa-Emblems: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>
- Link zum Download: EU-Emblem mit Finanzierungserklärung https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en
- Link zu Vorgaben bei der Verwendung des Landeswappens (MLR-Logo): <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/697>
- Link zum Download: MLR-Logo mit Finanzierungserklärung: [3a_Logo BW_Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz_gefördert durch.png \(5526×1735\) \(landwirtschaft-bw.de\)](#)
- Link zur Internetseite GAP BW: www.gap-bw.de

7. Mustertext zu den Zielen des Förderprogramms für Website/Social-Media-Kanäle

Mit dieser Maßnahme wird die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in den Naturparks unterstützt. Ziel ist die Pflege und Entwicklung der Naturparke als vorbildliche Erholungslandschaften und Förderung eines naturverträglichen Tourismus sowie die integrierte Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Damit wird ein Beitrag zu den Zielen SO6 (Erhaltung von Landschaft und Biodiversität) (gilt für Maßnahmen „Entwicklung des Erholungswertes“ und „Entwicklung natürliches Erbe“) SO8 (dynamische ländliche Entwicklung) (gilt für Maßnahme „Kulturelles Erbe“) Querschnittsziel XCO (Wissen, Innovation und Digitalisierung) (gilt für Maßnahme „Sensibilisierung“) im GAP-Strategieplan Deutschland geleistet.

Muster 2

Erläuterungstafel bei Vorhaben mit Unterstützung des ELER und des Landes (Förderprogramm des MLR) im Rahmen der Naturparkförderung

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



Kofinanziert von der Europäischen Union

[Bezeichnung des Vorhabens lt. Bewilligungsbescheid]

Naturparke

**Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland
2023 – 2027 gefördertes Vorhaben**

Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des ELER sowie mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.



www.gap-bw.de

Gefördert
durch



**Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Muster 4

Erläuterungstafel bei Vorhaben mit Unterstützung des Landes (Förderprogramm des MLR) im Rahmen der Naturparkförderung mit Mitteln der Glücksspirale

**Ein im Rahmen des
GAP-Strategieplans Deutschland
2023-2027 gefördertes Vorhaben**

[Bezeichnung des Vorhabens lt. Bewilligungsbescheid]

Naturparke

Dieses Vorhaben wird finanziert mit Mitteln des Landes Baden-
Württemberg und der Glücksspirale.



www.gap-bw.de

Gefördert
durch



Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz



Gefördert durch die

Glücksspirale